

Erläuterungen zur Statutenänderung Swiss Indoor- & Unicycling (SIUC)

Geschätzte Delegierte

Die Statuten von SIUC wurden im Oktober 2018 verabschiedet. Seither haben sich einige Dinge verändert, welche eine etwas umfangreichere Statutenanpassung nötig machen. Uns ist es ein Anliegen, die nötigen Anpassungen transparent und verständlich zu machen.

Ausgangslage / Beziehung zwischen SIUC und Swiss Cycling

Gemäss den Statuten sind wir ein Fachverband von Swiss Cycling (SC) und durch diesen an die internationalen Verbände UEC und UCI wie auch Swiss Olympic Association angeschlossen. Swiss Cycling ist der von der UCI berechnigte nationale Verband für die Vergabe der Lizenzen. Swiss Cycling hat auch die Grundlagen erarbeitet, welche für die Einstufung der Sportarten benötigt wird, welche alle vier Jahre nach den olympischen Sommerspielen stattfindet. Durch die Einstufungen der Sportarten Radball und Kunstrad erhalten wir von Swiss Olympic via Swiss Cycling aktuell jährlich Beiträge im Bereich von Fr. 100'000, inkl. Infrastrukturbeitrag von Fr. 50'000. Swiss Cycling unterstützt die Sportarten Radball, Kunstrad und Einrad auch im Bereich J+S-Ausbildung, bzw. Erarbeitung der geforderten Unterlagen (Verantwortung liegt bei SC). Dieser Rahmen ermöglicht uns den Sport, d.h. insbesondere die Kader und Delegationen im Radball und Kunstrad zu finanzieren und auch die J+S-Ausbildungen im Einrad- und Hallenradsport sicher zu stellen. Müssten wir auf diese Mittel verzichten, würden uns wesentliche Einnahmen fehlen.

→ Wir haben eine vertragliche Vereinbarung und somit Verpflichtung gegenüber Swiss Cycling. Diese Beziehung ist gegenseitig nutzbringend. Aus sporttechnischer und finanzieller Sicht ist sie für unseren Verband essenziell und muss darum partnerschaftlich gepflegt werden.

Mitgliedersystem / Zusammenarbeit mit Swiss Cycling

In der Zwischenzeit haben wir unter anderem unser altes Mitgliedersystem (Access-Datenbank) abgelöst und in das professionellere Mitgliedersystem von SC integriert.

Alle Vereine und Mitglieder, die sich zum Hallenradsport bekennen, sind auf der Mitglieder-Datenbank von SIUC ersichtlich, auch diejenigen, welche in einem gemischten Verein (d.h. nicht nur Hallen- oder Einradsport sondern auch MTB, Strasse, etc.) von SC angehören. Bei «gemischten» Vereinen sind bei SIUC **NUR** diejenigen Mitglieder ersichtlich, welche sich explizit für den Hallen- und Einradsport entschieden haben (diese Mitgliederbeiträge werden von uns in Rechnung erstellt und dienen der Finanzierung von SIUC). Die Registrierung der Hallenradsportmitglieder aus «gemischten» Vereinen läuft über SC, mit dem Vermerk «Hallenradsport», damit sie SIUC zugewiesen werden können.

SC ist der von der UEC und UCI anerkannter Lizenzgeber. D.h. die Aktivmitglieder von SIUC sind berechnigt, eine Lizenz bei SC zu lösen. Grundsätzlich dürften Mitglieder, welche nicht Mitglied von SIUC sind, von SC keine Lizenz für Radball oder Kunstrad ausgestellt erhalten.

SC ist also der Lizenzgeber. Die Lizenzbeiträge aus dem Hallenradsport werden SIUC von SC jährlich (abzüglich einem Bearbeitungsbeitrag) überwiesen.

Mit dem Mitgliedersystem sehen wir nicht nur unsere Mitglieder und Rechnungen, bzw. die Zahlung dieser, wir sehen auch, ob jemand eine Lizenz bestellt hat, bzw. welchen Status sie hat.

Dies ermöglicht SIUC schneller zu reagieren und insbesondere, eine Übersicht über unsere Daten und Mitglieder zu haben.

→ Wir arbeiten also betreffend Lizenzen und Mitgliederbeiträgen eng mit SC zusammen. Wir profitieren dank der Nutzung des SC Mitgliedersystems von besserer Transparenz betreffend Beiträgen, Effizienz im Lizenzwesen und weniger Rückfragen. Es ermöglicht uns auch, den Vereinen und Mitgliedern bessere Auskünfte und besseren Support zu bieten.

Was wurde in den Statuten angepasst?

Art. 1 Der Bereich Freizeit wurde gestrichen, da dieser auch in den letzten 5 Jahren nicht mehr aktiv betrieben wurde und sich auch niemand dazu gewinnen liess, den Bereich auf Verbandsebene zu entwickeln^[MS1]. In den einzelnen Vereinen darf der Bereich «Freizeit» nach wie vor betrieben werden.

Art. 3 Der Gender-Hinweis wurde angepasst.

Art. 4 Die Anerkennung der Ethik-Charta wurde ergänzt. Dies wird von Swiss Olympic gefordert.

Art. 5 Die Mitgliedschaften des Verbands SIUC wurden dem aktuellen Stand angepasst.

Art. 6 Die Bezeichnung der Mitgliedschaften wurden teilweise angepasst (analog dem Mitgliedersystem und der Mitgliedschaftsrechnung).

Art. 7 Der Absatz zwei wurde genauer umschrieben, u.a. auch wegen der neuen Schweizer Datenschutzregelung, welche per 01.09.2023 gesetzlich in Kraft trat.

Art. 11 und 12 Bezeichnung der Mitgliedschaft wurde analog Art. 6 angepasst und die Mitgliedschaft wurde etwas ausführlicher erläutert.

Art. 13 Bezeichnung der Mitgliedschaft wurde analog Art. 6 angepasst und die Mitgliedschaft wurde klarer umschrieben.

Beiträge «Club Member SIUC» (ehemals Passivmitglieder und andere stimmberechtigte Mitglieder im Club)

Die Beiträge für die stimmberechtigten Mitglieder in den Clubs (Fr. 10.— pro Mitglied), ist mit SC vereinbart und seit mehr als 5 Jahren in den Statuten festgelegt. Der Beitrag wurde bei allen SC-Vereinen erhoben. SIUC hat mangels eines gemeinsamen Systems (erst seit 2023 fertig umgesetzt), bisher auf die Verrechnung dieser Beiträge (bei den ehemaligen ATB-Vereinen) verzichtet.

Um eine Gleichberechtigung aller Clubs (SC und SIUC) wieder zu erlangen, wird gemäss der Vereinbarung mit SC anlässlich der Sitzung vom November 2023 die Beiträge für 2024 den Vereinen anfangs 2025 in Rechnung gestellt. Die in Rechnung gestellten Beträge gehen zu Gunsten der Verbandsrechnung von SIUC. SC bestand auf rückwirkende Beiträge für 2024, weil die Ungleichbehandlung nach Einführung des gemeinsamen Systems nicht mehr zu rechtfertigen sei.

NEU: Im Gegensatz zu den alten Bestimmungen (für Passivmitglieder) können neu alle in der Datenbank gemeldeten stimmberechtigten Mitglieder in den Vereinen auch von den diversen Mitgliedervergünstigungen von SC und SIUC profitieren. Diese Vergünstigungen entsprechen einem mehrfachen Wert des Beitrags von Fr. 10.—

Art. 15 Freimitglieder wird neu eingeführt.

Art. 16 Abs. 2 wurde modifiziert.

Vereinsbeiträge

Swiss Cycling erhebt die Vereinsbeiträge (Fr. 100.- pro Verein) dafür, dass sie den Vereinen eine Grundinfrastruktur zur Verfügung stellen. Diese umfasst einerseits die Nutzung der Strukturen des SC Verbandes, aber auch die Zugänge zu den nationalen und internationalen für uns wichtigen Verbände, andererseits die Nutzung des Mitgliedersystems als Basis, die Ausbildung J+S, etc.

Dieser Beitrag geht zu Gunsten von SC. Da wir dieser Struktur unterstellt sind, sind wir auch den Regelungen, welche die internationalen Verbände, Swiss Olympic oder Swiss Cycling haben, verpflichtet.

Art. 17 Abs. 4 wurde präzisiert.

Art. 19 Die Wahlvoraussetzungen wurden entsprechend den Mitgliedschaften angepasst.

Begründung: Im Gegensatz zu den Statuten, welche 2018 verabschiedet wurden, befinden sich nun alle Hallen- und Einradvereine unter dem Dach von SIUC, d.h. es gibt keine Hallenradsport betreibende Swiss Cycling Vereine mehr, da die Mitglieder aus gemischten Vereinen SIUC zugewiesen werden konnten und so direkt Einfluss nehmen können.

Art. 21 Abs. 2 Die Artikel wurden teilweise präzisiert.
Neu wird auch ein Co-Präsidium aufgeführt (siehe auch Art. 25)

Art. 23 Abs. 1 Der Monat wurde von Mai auf Juni angepasst, da der Mai sportlich gesehen teilweise sehr eng ist.

Art. 23 Abs. 3 wurde ergänzt.

Art. 23 Abs 4 wurde neu aufgenommen, damit allenfalls auch Delegiertenversammlungen schriftlich oder virtuell durchgeführt werden könnten.

Art. 25 Leitung wurde ergänzt, damit auch eine Co-Leitung möglich wäre.
Begründung: Da es immer schwieriger wird, ehrenamtliche Funktionen mit umfassender Verantwortung mit geeigneten Personen zu besetzen, möchten wir neu ein Co-Präsidium ermöglichen. Dies würde erlauben, die Chargen aufzuteilen.

Art. 27 Stimm- und Wahlberechtigung, Abs. 5 wurde ergänzt, neu muss ein Delegierter Aktivmitglied von SIUC sein.

Abs. 6 und 7 wurde gestrichen.
Begründung: Bei Swiss Cycling gibt es keine Hallenradsport betreibende Vereine mehr. Diese sind Bestandteil von SIUC.

Art. 28 Abs. Abs 2 wurde modifiziert, dass der Stichentscheid der die Versammlung leitende Person hat.

Art. 30 Abs. 2 wurde ergänzt, damit auch ein Co-Präsidium möglich wäre (siehe Art. 25).

Art. 32 wurde ergänzt, damit auch ein Co-Präsidium möglich wäre (siehe Art. 25).

Art. 33 der Bereich Freizeit wurde gestrichen (siehe auch Art.1)

Art. 35 Abs. 2 Änderung, damit auch ein Co-Präsidium möglich wäre (siehe Art. 25).

Art. 36 wurde modifiziert. Dies erlaubt dem Vorstand, je nach Konstellation im Vorstand und der Geschäftsstelle, die reibungslose Abwicklung der operativen Geschäfte sicherzustellen.

Art. 38 wurde nicht verändert, die Bedingungen der Wahlvoraussetzungen Art 19 gelten auch hier.

Art. 40 Abs 1 Die Bezeichnungen wurden richtiggestellt.

Art. 41 Der Bezug auf den Artikel wurde geändert.

Art. 43 wurde aufgrund dem Doping- und Ethik-Statut auf den aktuellen Stand angepasst.

Art. 46 Mitgliederbeiträge wurde neu eingefügt. Dies, um Klarheit zu schaffen und Verantwortlichkeiten zu dokumentieren.

Art. 50 Abs. 1 wird neu eingefügt, um eine allfällige Auflösung zu regeln.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Erläuterungen die Statutenänderungen verständlich gemacht und die Gründe dafür dargelegt zu haben.

Freundliche Grüsse

Der Vorstand